



An den  
Kanzler/Präsidenten  
der Universität Bayreuth  
**- Personalabteilung -**

im Hause

**Mitteilung über die Elternzeit für Geburten bis 30.06.2015**

<b>Nachname</b>	<b>Vorname</b>	<b>geb. am</b>	<b>Geburtsort</b>
<b>Lehrstuhl/Einrichtung</b>		<b>Dienstl. Telefonnummer</b>	
<b>beschäftigt als (Dienstbezeichnung)</b>		<input type="checkbox"/> <b>Beschäftigte/r</b> <input type="checkbox"/> <b>Beamter/Beamtin</b>	
<b>Privatadresse</b>		<b>Private Telefonnummer</b>	
		<b>E-mail</b> (ggf.erreichbar in Elternzeit)	

Ich möchte Elternzeit nehmen für das **Kind:**

<b>Nachname<sup>1)</sup></b>	<b>Vorname<sup>1)</sup></b>	<b>geb. am<sup>1)</sup></b>	<b>Geburtsort<sup>1)</sup></b>
_____	_____	_____	_____
<b>Kindschaftsverhältnis</b>			
<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Pflege-/Adoptivkind <input type="checkbox"/> sonstiges: _____			
<b>Bitte zur Bestätigung beides ankreuzen:</b>			
<input type="checkbox"/> das Kind lebt in meinem Haushalt <input type="checkbox"/> und wird von mir selbst betreut und erzogen			

**1. Zeitabschnitt<sup>2)</sup>**

**ab** \_\_\_\_\_ **bis (einschließlich)** \_\_\_\_\_

**ggf. 2. Zeitabschnitt<sup>2)</sup>**

**ab** \_\_\_\_\_ **bis (einschließlich)** \_\_\_\_\_

<sup>2)</sup>In der Regel wird die Elternzeit wegen Elterngeld in Lebensmonaten und nicht in Kalendermonaten genommen; Beispiel die Mutter nimmt Elternzeit: voraussichtliche Geburt am 28.04.2013, gewünscht wird die Elternzeit für ein Jahr: die Elternzeit würde dann nach der Mutterschutzfrist beginnen, d.h. errechnet ab Geburt am 28.04.2013 (wegen der Anrechnung der Mutterschutzfrist auf die Elternzeit) bis 27.04.2014. Beispiel der Vater nimmt Elternzeit für zwei Monate ab Geburt: 28.04.2013 bis 27.06.2013. Wenn dieses Formular vor der Geburt eingereicht wird und der tatsächliche Geburtstermin vom hier eingetragenen voraussichtlichen Entbindungstermin abweicht, wird das Endedatum der Elternzeit automatisch von der Personalabteilung im Bestätigungsbrief über die Elternzeit angepasst; Beispiel: tatsächliche Entbindung am 25.04.2013 statt am 28.04.2013, die Elternzeit der Mutter läuft dann ab dem Ende der Mutterschutzfrist bis 24.04.2014, die des Vaters vom 25.04.2013 bis 24.06.2013. Wir bitten um einen Hinweis auf diesem Formular, falls Sie ein festes Endedatum wünschen.

**mit einer Teilzeitbeschäftigung (maximal 30 Stunden möglich)**

**nein**

**ja** im Umfang von \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich

während des Zeitraums der Elternzeit

bei Aufteilung der Elternzeit in Abschnitten:

während des folgenden Abschnitts der Elternzeit: ab \_\_\_\_\_ (bis einschl.) \_\_\_\_\_

anderer Zeitraum während der Elternzeit

ab \_\_\_\_\_ bis (einschl.) \_\_\_\_\_

nur für Beamte/Beschäftigte mit Zeiterfassung, die von der 5-Tage-Woche abweichen wollen: verteilt auf folgende Tage \_\_\_\_\_

Für den Fall, dass Sie beabsichtigen, im Anschluss an eine Mutterschutzfrist, eine volle Elternzeit oder eine familienpolitische Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung (z.B. im Rahmen einer Elternzeit mit Teilzeit) aufzunehmen, weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass der vor der Teilzeit in einem höheren Beschäftigungsumfang erworbene Urlaubsanspruch grundsätzlich noch vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung und/oder der Verminderung der wöchentlichen Arbeitstage eingebracht werden soll. Hierdurch vermeiden Sie finanzielle Nachteile, da sich die Vergütung/Besoldung ab dem Zeitpunkt der Verringerung der Arbeitszeit nach dem dann geltenden Beschäftigungsumfang richtet und der Anspruch bei einer Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage bzw. des reduzierten wöchentlichen Stundenumfangs entsprechend umgerechnet wird.

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

**Kenntnis genommen:**

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Vorgesetzte/r**

Anlagen:

**Geburtsurkunde** (falls noch nicht vorliegend)

Ggf. zusätzlich Bescheinigung über Frühgeburt (bei Antrag vor der Geburt bitte umgehend nachreichen)

Bei Adoption, Pflegschaft zusätzlich: Nachweis des Jugendamtes über die Aufnahme des Kindes als berechtigte Person

Ggf. zusätzlich sonstige Nachweise der Sorgeberechtigung, z.B. Gerichtsurteile

Hinweise:

**Anspruch auf Elternzeit** haben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wenn sie:

- mit dem Kind im selben Haushalt leben,
- dieses Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen und
- während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten.

**Die Elternzeit** soll **spätestens 7 Wochen** vor Beginn **schriftlich mitgeteilt werden** (wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern, kann diese Frist verkürzt werden). Dabei soll angegeben werden, **für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit** genommen wird. **Die Elternzeit kann insgesamt auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden** (mehrere Abschnitte nur mit Zustimmung der/des Vorgesetzten).

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis **zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes** (also bis einschließlich einen Tag vor dem dritten Geburtstag); **ein Anteil von bis zu 12 Monaten Elternzeit ist jedoch mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar**, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Zeit der **Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor der Entbindung, acht Wochen nach der Entbindung, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung)** wird auf die Elternzeit **angerechnet**. Insgesamt (vor und nach der Entbindung) sind es **immer mindestens 14 Wochen Mutterschutzfrist (bzw. bei Früh- und Mehrlingsgeburten 18 Wochen)**, d.h. wenn früher entbunden wird als vom Arzt zuletzt berechnet und bescheinigt, werden die „entgangenen Tage“ der sechswöchigen Schutzfrist vor der Geburt dem Zeitraum nach der Geburt angehängt (d.h. es bleibt bei dem ursprünglichen Termin, der Ihnen von uns als Ende der Mutterschutzfrist mitgeteilt wurde); wenn später entbunden wird, wird die achtwöchige bzw. ggf. zwölfwöchige Mutterschutzfrist nach Geburt neu ab diesem Datum berechnet, d. h. acht/zwölf Wochen ab dem tatsächlichen Datum, die Mutterschutzfrist verlängert sich also entsprechend.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit Zustimmung der/des Vorgesetzten möglich, bei erneuter Schwangerschaft zur Inanspruchnahme der Schutzfristen jedoch ohne Zustimmung der/des Vorgesetzten.